



**Sehr geehrte Waldbesitzer\*innen,**  
**nachdem man lange Zeit nicht viel gehört hat, wann genau und wie es nach der Bundeswaldprämie 2020/21 weitergeht, könnte möglicherweise nun ganz schnell ein neues Förderprogramm starten. Wir wurden vor wenigen Tagen diesbezüglich vom Bayerischen Waldbesitzerverband hopplahopp mit der Thematik konfrontiert.**

**Nach der Bundeswaldprämie aus 2020/2021 ist das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) gemeinsam mit der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (FNR – vielen spätestens seit der Bundeswaldprämie ein Begriff) derzeit „in den letzten Zügen“, ein neues Förderinstrument für den Privat- und Körperschaftswald zur „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ zu starten, dessen inhaltliche Eckpunkte, finanzielle Ausstattung und rechtlichen Rahmenbedingungen noch unter der alten Bundesregierung festgezurr und verabschiedet wurden.**

**Mit einer Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger und gleichzeitiger Freischaltung des Online-Antragsverfahrens auf der Homepage der FNR unter [www.fnr.de](http://www.fnr.de) ist zeitnah, möglicherweise noch im September 2022 zu rechnen.**

**Damit Sie nichts verpassen, rechtzeitig für sich eine „Haltung“ zur neuen Prämie entwickeln und entsprechende Unterlagen für die Online-Beantragung bereithalten bzw. vorbereiten können, möchten wir Ihnen – basierend v.a. auf Informationen des Bayerischen Waldbesitzerverbandes – „auf die Schnelle“ nachfolgend erste vorläufige Informationen zur Hand geben.**

**Die bereitgestellten Informationen stellen den aktuellen Diskussionsstand dar, soweit er uns bekannt ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um vorläufige unverbindliche Informationen handelt. Jeder Waldbesitzer muss unbedingt im Rahmen der Antragstellung die rechtsverbindlich veröffentlichte Richtlinie eigenverantwortlich prüfen!!!**

## Neue "Waldprämie":

### **Honorierung von Klima- und Biodiversitätsschutzfunktionen des Waldes**

- ⇒ **Fördervolumen: 900 Mio. € für die Jahre 2022 bis 2026 (je 200 Mio. in den Jahren 2022 bis 2025 und für 2026 einmalig 100 Mio. €)**
- ⇒ **Herkunft der Fördergelder: Einnahmen aus der CO2-Bepreisung**

**Mit einer Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger und gleichzeitiger Freischaltung des Online-Antragsverfahrens auf der Homepage der FNR unter [www.fnr.de](http://www.fnr.de) ist zeitnah, möglicherweise noch im September 2022 zu rechnen.**

Die FNR hat hierzu umfangreiches Informationsmaterial und „Erklär-Videos“ vorbereitet, sowohl zu den Rahmenbedingungen des Förderinstrumentes als auch zum technischen Ablauf der Antragstellung.

Die Teilnahme an einer entsprechenden Zertifizierung (z. B. PEFC-Fördermodul) kann erst nach einer erfolgreichen Antragstellung (Förderbescheid) erfolgen.

Seitens des deutschen PEFC-Systems wurden alle Vorbereitungen getroffen. Das kostenpflichtige PEFC-

Fördermodul kann aber erst an den Start gehen, sobald die Richtlinie veröffentlicht wurde.

Die zur Verfügung stehenden Fördergelder für den Förderzeitraum 2022-2026 sind nicht so üppig wie bei der Bundeswaldprämie 2020/21 bemessen und werden möglicherweise nicht für alle „Willigen“ ausreichen.

Allerdings: Sollte das Programm sehr gut angenommen werden, ist eine spätere Aufstockung der Mittel aber sicherlich auch nicht undenkbar.

**Es ist lt. Bayerischer Waldbesitzerverband zwar nicht zu erwarten, dass sich an den nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen noch grundsätzliche Änderungen ergeben werden; Abweichungen sind aber dennoch möglich. Eine genaue individuelle Prüfung der endgültig veröffentlichten Richtlinie ist daher unverzichtbar!**

**Damit jeder Waldbesitzer für sich im Vorfeld der Öffnung des Förderprogrammes eine Entscheidung treffen kann und entsprechend vorbereitet ist, möchten wir Sie deshalb schon jetzt über die wesentlichen geplanten Eckpunkte der Prämie informieren, soweit sie uns bereits bekannt sind:**

- Gegenstand der Förderung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über die Standards der Zertifizierungssysteme PEFC und FSC hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen.
  - Die Richtlinie wird konkrete Kriterien bzw. Maßnahmen (s. u.) beinhalten, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich die Waldbesitzenden verpflichten müssen, um die Prämie zu erhalten.
  - Alle unsere Mitglieder sind über die WBV als Zwischenstelle nach PEFC-zertifiziert und sollen über die WBV auch die Einhaltung der Kriterien des neuen Förderprogrammes im Rahmen eines PEFC-Zusatzmoduls (Fördermodul) nachweisen können, welches eine 1zu1-Umsetzung der Richtlinie darstellen wird. Der Deutsche Forstzertifizierungsrat wird sofort nach Veröffentlichung die tatsächliche Richtlinie prüfen und das Modul beschließen.
  - Die Bindungsfrist für die Einhaltung der Anforderungen des Förderprogramms beträgt wie bei der Bundeswaldprämie in der Regel 10 Jahre, in bestimmten Fällen 20 Jahre und soll ggf. vorzeitig enden, falls keine Mittel mehr zur Auszahlung bereitgestellt werden. Wie bei der Bundeswaldprämie wird es Regelungen geben, die innerhalb der Laufzeit des Programms und der Bindungsfristen über den aktuellen Förderteilnehmer hinaus die Einhaltung der Förderkriterien fordern und sicherstellen sollen.
  - Die genaue Höhe der Prämie steht noch nicht fest, soll aber ca. 100 Euro pro Hektar und Jahr betragen (wiederkehrende jährliche Zahlungen!) Die Bagatellgrenze wird wohl bei 1 ha Waldfläche liegen. Nach derzeitigem Stand müssen Waldbesitzer im Zweifelsfall nicht mit der gesamten Waldbesitzfläche, aber zumindest „mit der ganzen Betriebseinheit“ teilnehmen. Was dies ganz konkret, gerade für den kleinparzellierten Kleinprivatwald bedeutet, steht aktuell noch nicht genau fest.
  - Das Fördervolumen für ganz Deutschland beträgt 900 Mio. € für die Jahre 2022 bis 2026 (je 200 Mio. in den Jahren 2022 bis 2025 und für 2026 einmalig 100 Mio. €). Das Geld stammt aus dem „Topf“, in den die laufenden Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung fließen. Jedem Bundesland werden davon entsprechende Kontingente zugeteilt (Bayern: 40 Mio €/Jahr jeweils z.B. 2022 u 2023).
  - Es ist zu erwarten, dass die Mittel ggf. sehr schnell erschöpft sein werden; bei der Antragsstellung gilt das „Windhundprinzip“. Da nach derzeitigem Stand aus haushalterischen Gründen wohl im Jahr 2022 sowohl die Hektar-Prämien für 2022 als auch gleich die Prämien für 2023 ausgezahlt werden sollen, wird sich die Zahl der Waldbesitzer, die 2022 eine Förderung erhalten können noch einmal deutlich reduzieren.
  - Die Richtlinie ist noch nicht von der EU notifiziert, dies wird erst für die kommenden Jahre angestrebt. Daher startet die Prämie in 2022 als De-Minimis-Förderung. Bitte beachten: „Einmal De-Minimis – immer De-Minimis“; das heißt dass auch alle Folgezahlungen des Förderprogramms in den nächsten Jahren De-Minimis-relevant sein werden.
  - Konflikte im Sinne einer Doppelförderung sollen für die waldbaulichen Förderprogramme der Länder (z.B. in Bayern das WaldFÖPR) vermieden werden; das heißt, dass beispielsweise Zuschüsse für die Naturverjüngung, Voranbau, Wiederaufforstung auch weiterhin in Anspruch genommen werden dürfen und für die neue jährliche Förderprämie generell oder in der absoluten Höhe unschädlich sind.
  - Eventuelle Überschneidungen mit dem bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP Wald) und anderen Naturschutz- und Kompensationsinstrumenten werden noch geprüft und können dann ggf. zu einem reduzierten Prämienbetrag für die betroffenen Teilflächen führen.
  - Welche Unterlagen werden voraussichtlich mindestens für das Online-Antragsverfahren benötigt:
    - Aktueller SVLFG-Bescheid (vergl. Bundeswaldprämie 2020/21)
    - Aktueller De-Minimis-Bescheid (für viele z.B. der De-Minimis-Bescheid der Bundeswaldprämie)
    - Förderunterlagen/-Bescheide z.B. aus dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald (Biotopbäume, Stilllegungsprämien) et al., um Doppelförderung zu vermeiden.
    - PEFC-Teilnahmeurkunde für Fördermodul
- Kontrollen**
- Teilnehmer am PEFC-Zusatzmodul für das neue Förderprogramm werden in einer eigenständigen Prüfgruppe geführt und – unabhängig von den „normalen“ internen und externen bisherigen PEFC-Audits der WBV - eigenständig stichprobenartig geprüft. Dies bedeutet damit auch für die WBV als Zwischenstelle zusätzliche Audits.

## Kostenaufwand für die Umsetzung der Förderung

**PEFC Bayern:** Die jährlichen Zertifizierungskosten für das PEFC-Zusatzmodul werden neben einem geringen Grundbeitrag von 20 € für die gesamte WBV nach derzeitigem Stand 3 €/ha und Jahr netto zzgl. MwSt. für jedes WBV-Mitglied mit positivem Förderbescheid getragen.

**WBV:** Die Umsetzung des neuen Förderprogrammes ist für die WBV als PEFC-Zwischenstelle für das neue PEFC-Zusatzmodul mit einem nicht unerheblichen Zusatzaufwand (einmalig und wiederkehrend) verbunden, der derzeit im Detail noch gar nicht quantifiziert werden kann, den wir aber einigermaßen kostendeckend auf alle Teilnehmer am neuen Förderprogramm umlegen werden müssen. Die jährlichen Kosten werden jedoch sicherlich nur einen geringen Teil der jährlichen Hektarprämie betragen.

Auf der Jahres-Rechnung der WBV werden allen Förderteilnehmern sowohl die Zertifizierungskosten für das Zusatzmodul im Auftrag von PEFC Bayern in Rechnung gestellt, als auch die Standard-Kostenpauschale der WBV und gegebenenfalls weitere individuelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm.

### Fördervoraussetzungen

Gegenstand der Förderung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über die Standards der Zertifizierungssysteme PEFC\* und FSC hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Die Richtlinie wird konkrete Kriterien bzw. Maßnahmen (s. u.) beinhalten, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich die Waldbesitzenden verpflichten müssen, um die Prämie zu erhalten.

#### \* Spontane Anmerkung der WBV:

Die Formulierung der Kriterien ist meist recht allgemein gehalten. In den uns bisher zur Verfügung stehenden Informationen fehlen (bisher) bei einigen wichtigen Kriterien konkrete(re) Vorgaben oder Ausführungsbestimmungen.

- z.B. wann beim Waldbesitzer – bezogen auf seine Waldbesitzfläche oder Antragsfläche insgesamt – ein Kriterium in welchem Umfang noch als erfüllt oder nicht erfüllt gelten kann bzw.
- bis wann in welchem Umfang der Wille zur Umsetzung der Kriterien erkennbar werden muss, damit die jährliche Prämie nicht möglicherweise gefährdet ist.

Wenn bei manchen Kriterien doch konkrete Vorgaben gemacht werden – Kriterium 1 beispielsweise fordert einen mindestens 5- bzw. 7-jährigen Vorausverjüngungszeitraum, oder Kriterium Nr. 8 Dauerhafte Kennzeichnung und Erhalt von mindestens 5 Habitatbäumen bzw. -Habitatbaumanwärttern pro Hektar – dann sind die Vorgaben letztlich so gewählt, dass diese in der forstlichen Waldbau-Praxis auch von einem „normal“ PEFC-zertifizierten Waldbesitzer, der die schon bestehenden PEFC-Standards einigermaßen beherzigt (hat) – leicht eingehalten werden können dürften.

Nach unseren Informationen war im Vorfeld zunächst auch in der Diskussion, „angepasste Schalenwildbestände“ (z.B. auf Basis der Revierweisen Aussagen) für die neue Prämie explizit als einzuhaltendes Kriterium mit aufzunehmen. Dies ist leider nicht geschehen.

### In den uns bekannten Entwürfen werden die Kriterien wie folgt formuliert.

Unter jedem Kriterium finden Sie in grüner Schrift die verbindlichen Hinweise, die in einem entsprechenden Merkblatt zu den jeweiligen Punkten festgehalten werden sollen.

#### 1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- Vorausverjüngung (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.
- Der Voranbau ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Hauptbestand eingebracht wird.
- Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansammlung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).
- Der Ausgangsbestand stellt den bestehenden Waldbestand vor Eingriffen dar; der Zielbestand den erwünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Behandlung.
- Nutzung bzw. Ernte beschreibt die Holzentnahme zur wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der nachfolgenden Verjüngung des Bestandes.

**2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.\***

- Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren und/oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen.

- Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.

- Standortheimische Baumarten sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort.

\* Spontane Anmerkung der WBV: Der aktuelle normale PEFC-Standard lautet: „Der natürlichen Verjüngung wird der Vorzug gegeben, wenn die zu erwartende Verjüngung standortgerecht ist...“ Im Förderkriterium wurde „klimaresilient“ eingefügt. Darunter fallen in der Regel von dem heimischen Arten beispielsweise die Eichen (Stieleiche, Traubeneiche)

**3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.**

- vgl. Erläuterung zu 2.

- Die forstliche Landesanstalt für Bayern ist die LWF.

**4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.**

- Sukzession bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.

- Vorwald benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumartenverjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.

- Unter Störungen (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 ha. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.

**5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumarten-diversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.**

- Heute standortheimische Baumarten sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit bzw. Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosysteme ab.

Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm und Schaderregerbefall erfordern.

Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum im Sinne der Richtlinie umfasst überwiegend standortheimische Baumarten (s.o.).

- Die Mischungsform beschreibt den horizontalen Aufbau des Waldbestandes mit unterschiedlichen Baumarten.

**6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.**

- Ein Kahlschlag ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.

- Ein Sanitärhieb ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen beziehungsweise Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung i. d. R. aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung.

Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden.

- Eine Kalamität bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- / Eisbruch, Waldbrand, Dürre).

- Derbholz umfasst die oberirdischen Teile eines Baumes (Stamm und Äste) mit einem Durchmesser von mindestens 7 cm mit Rinde (Durchmesser von Holz plus Rinde).

## 7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen. \*

- Eine Anreicherung von Totholz liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt.

Die Diversität an Totholz kann z. B. erhöht werden, wenn gezielt Typen von Totholz (liegend / stehend, nach Durchmesser oder Baumart o.ä.) geschaffen oder erhalten werden, die weniger häufig vorkommen als andere. Die Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen<sup>1</sup> können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.

- Als Hochstumpf zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.

### \* Spontane Anmerkung der WBV:

Leider ist das Thema Totholz häufig immer noch eine schier unüberwindliche Hürde – Vorgaben der "normalen" PEFC-Zertifizierung hin oder her. Das im Zusammenhang mit der Borkenkäferproblematik häufig verwendete Schlagwort „Saubere Waldwirtschaft“ wird in der Praxis leider immer noch völlig undifferenziert interpretiert und führt gerade jetzt wieder vor dem Hintergrund hoher Energiepreise dazu, „aus dem Wald herauszuholen, was geht“.

Es wird einfach ignoriert, dass alles, was aus dem Wald herausgeholt wird, an irgendeiner Stelle im komplexen Ökosystem fehlt. Und damit sind nicht nur eine Vielzahl von Nährstoffen und Spurenelementen gemeint, die in weiten Teilen des WBV-Gebietes nicht zuletzt aufgrund der geologischen Ausgangssituation schon durch die „normale“ Stammholznutzung in Rinde ins Minus geraten, so dass allein dadurch die Bodenertragskraft nachhaltig beeinträchtigt wird.

Das mittlerweile meist nicht mehr hinterfragte undifferenzierte „Zusammenschlecken“ jeglichen „Restholzes“ bis zum Feinreisig für die heimische

Hackschnitzelheizung ist alles andere als nachhaltig und in der Gesamtbilanz häufig ein deutliches Minus-Geschäft, wie Prof. Göttlein von der TU München-Weihenstephan bei unserer Jahreshauptversammlung bereits 2010 eindrücklich darlegte und mit Zahlen untermauerte.

## 8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden. \*

- Ein Habitatbaum ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, „Hexenbesen“ oder Efeubewuchs.

- Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden. Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet.

- Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach Kriterium Nr. 12 der Richtlinie einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.

- Habitatbaumanwärtter sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärtter sind gemäß Förderrichtlinie wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen.

### \* Spontane Anmerkung der WBV:

Gerade für Waldbesitzer, die bisher mit dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP-Wald) nichts am Hut hatten oder aufgrund fehlender Förderkulisse Bestandteile des Förderprogramms nicht in Anspruch nehmen konnten, letztlich eine gute Möglichkeit, indirekt über das neue Förderprogramm doch noch vorhandene förderfähige Strukturen finanziell in Wert zu setzen oder gezielt die Schaffung dieser für das Ökosystem Wald insgesamt wichtigen Strukturen anzugehen und zu unterstützen.

**9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen. \***

- Rückegassen sind unbefestigte Fahrlinien im Wald, die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung angelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forstmaschinen (Rückemaschinen, Harvestern und Forwardern) befahren werden.
- Der Abstand zwischen zwei Rückegassen im Bestand. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 m Abstand 13,5% Fläche und 40 m Abstand 10% Fläche entsprechen.
- Verdichtungsempfindlich ist ein Boden, welcher aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere der Bodentextur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge mechanischer Belastungen (wie z. B. Befahren mit schweren Maschinen) zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) kommt.

**\* Spontane Anmerkung der WBV:**

Sehen Sie den Punkt 9 des neuen Förderprogramms als wichtigen Impuls, sich überhaupt ernsthaft mit dem Thema zu beschäftigen. Obwohl ja ein dauerhaftes systematisches Feinerschließungsnetz auch im Rahmen der „normalen PEFC-Zertifizierung“ ohnehin gefordert ist, wollen leider viele Waldbesitzer immer noch nicht wahrhaben, wie entscheidend das Thema Feinerschließung und Bodenschutz auch im Hinblick auf den zielgerichteten mittel- und längerfristigen Waldumbau und die Zukunft einer neuen Waldgeneration ist.

Im Kalamitätsfall (Borkenkäfer, Windwurf etc.) gerät dann das Thema Bodenschutz oft völlig unter die Räder.

Selbst wenn okular kaum Fahrspuren o. ä. erkennbar sind, entstehen meistens nachhaltige Schäden an den Bodenstrukturen und am Biom des Bodens häufig schon bei der einmaligen Überfahrt. Und diese sind leider nicht allein dadurch aus der Welt, dass man einfach möglichst schnell alles wieder zapflanzt.

**10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.\***

- Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch

*Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen.*

- Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Im Kontext dieser Förderrichtlinie gelten als PSM Insektizide, Fungizide und Herbizide.
- Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugtieren, Verbissschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM im Sinne dieser Förderrichtlinie.
- Polter bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel Rundholz zur Lagerung, zum Weitertransport oder zur Weiterverarbeitung.

**\* Spontane Anmerkung der WBV:** In der Regel gibt es immer bessere und erfahrungsgemäß besser wirksame Alternativen zur „Polterbehandlung“ mit Insektiziden wie beispielsweise Sofortabfuhr ins Sägewerk, Verbringen auf einen vom AELF anerkannten Lagerplatz deutlich außerhalb des Waldes – auch per LKW durch die WBV, sofortige manuelle Entrindung von Einzelstämmen und Kleinmengen, Maschinelle Entrindung. Durch die attraktiven Fördermöglichkeiten der insektizidfreien, waldschutzwirksamen Borkenkäferbekämpfung seit einigen Jahren über das WaldFöP-Programm sind die Alternativen in der Regel auch lukrativer.

Im übrigen hapert es bei der Borkenkäferbekämpfung meist weniger an der Forststraße, sondern das Kind ist schon vorher in den Brunnen gefallen:

=> Nicht rechtzeitiges-Erkennen von befallenen Bäumen, falsches Vorgehen beim Abgrenzen des Befalls, Beginn der Käferholzaufarbeitung „vom falschen Ende“ des Befalls her, falscher Stolz bei zeitlicher oder fachlicher/technischer Überforderung, Nicht-Inanspruchnahme von externer Hilfe (z.B. Unternehmer), insgesamt viel zu langsame Käferholzaufarbeitung und Rückung und damit letztlich insgesamt ungenügender Bekämpfungseffekt bei gleichzeitig rasch voranschreitender Holzentwertung und somit deutlich schlechteren durchschnittlichen Holzerlösen.

**11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.\***

- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald können über verschiedene Wege erfolgen.

*Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden über den Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- u. naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen.*

- *Dienlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt einer Humusaufgabe sowie einer Bodenvegetation, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung von oberflächlichem Abfluss beiträgt.*
- *Auch eine Verringerung der Feinerschließung bzw. der Befahrungsintensität kann die Wasserrückhaltekapazität von Waldböden verbessern. \**

**\* Spontane Anmerkung der WBV:** *Spätestens beim Thema Wasserhaushalt der Bestände (einige Stichworte beispielhaft: Interzeption, Stammabfluss, intakte Bodenstrukturen, Bodenluft- und Wasserhaushalt, nutzbare Wasserkapazität, Humusform, Humusumsetzung, C/N-Verhältnis, Grundwasserneubildung) laufen fast alle Fäden aus den vorangegangenen Anforderungskriterien zusammen; man kann und sollte diese Zusammenhänge nicht (weiter) ignorieren.*

*Angesichts des von uns allen verursachten, sich weiter beschleunigenden dramatischen Klimawandels – wobei ein „Endpunkt“ der Entwicklungen noch gar nicht absehbar ist – können wir es uns als Waldbesitzer nicht leisten, seit Jahrzehnten bekannte wichtige Fakten weiterhin zu ignorieren.*

**12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.**

- *Eine natürliche Waldentwicklung im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Wald- oder waldfähige Flächen von mindestens 0,3 ha Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind.*
- *Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzpflegerische Eingriffe sowie dringend*

*notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefälltten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben, wenn nicht andere Gründe der Gefahrenabwehr oder der Bekämpfung invasiver Neobiota dagegensprechen.*

- *Naturschutzfachlich notwendig sind Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die unabdingbar erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung bestimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewälder, Waldränder) umfassen.*

### **Wem kann die Teilnahme empfohlen werden**

Wem kann aus Sicht der WBV die Teilnahme am Förderprogramm empfohlen werden:

- Allen WBV-Mitgliedern, die wesentliche Punkte des schon bisher gültigen „normalen“ PEFC-Anforderungskataloges ohnehin schon länger aktiv und aus Überzeugung umsetzen, umsetzen wollen oder umgesetzt haben.
- Allen Waldbesitzern, die die grundsätzlichen und übergeordneten Ziele des neuen Förderprogramms bejahen können und mit dem Förderprogramm als Motivation im Rücken mittel- und langfristig ihren Wald weiter in Richtung eines naturnäheren, resilienteren Waldaufbaus und in Richtung einer noch boden- und klimaschonenderen Bewirtschaftungsweise weiterentwickeln wollen.

Eine gewisse Mindestgröße und Flächenform der einzelnen Waldflächen und eine nicht zu starke Parzellierung der Waldbesitzfläche insgesamt erscheint bei der Umsetzung der Kriterien von Vorteil.

Rein monetär („Aufwand“–„Ertrag“) betrachtet, steigt mit der Größe der Waldbesitzfläche sicherlich die Attraktivität des Programms.

#### **Geschäftsstelle/Postanschrift:**

Bergstr. 17, 93093 Donaustauf

Tel.: 09403/2025

email: WBVRegensburg-Nord@t-online.de

Homepage: [www.wbvregensburg-nord.de](http://www.wbvregensburg-nord.de)

#### **Operativ/Mitgliederbetreuung**

- Ansprechp. f. Waldflächen **südl./östl. B16 neu**  
**Dienststelle Ost: Thomas Iberl, Geschäftsführer**  
Tel.: 09403/2025 Hdy: 0175/7267436
- Ansprechp. für Waldflächen **nördl./westl. B16 neu**  
**Dienststelle West: Michael Frank, Stellv. Gschf.**  
Tel.: 09473/95095-32 Hdy: 0160/3657947

## Kurz notiert:

### **Meldungen und Informationen rund um den Wald aus Politik, Wissenschaft, Verbänden**

#### **Holzfasern für den 3D-Druck**

(IHB: 17.08.22 renewable-carbon/Fordaq)

Im Projekt 3DNaturDruck erforscht das Laser Zentrum Hannover mit Partnern, wie man individuelle Bauelemente aus erneuerbaren Ressourcen mittels Additiver Fertigung herstellen kann. Fassadenelemente, Kacheln und andere Bauteile sollen künftig aus dem 3D-Drucker kommen. Dafür haben sich die Wissenschaftler die Entwicklung entsprechender Komposit-Materialien aus Biopolymeren mit Naturkurzfasern sowie Naturendlosfasern zum Ziel gesetzt. Diese sollen dann für die Verarbeitung mit dem additiven Fertigungsverfahren FDM (Fused Deposition Modeling) optimiert werden. Das Projekt soll Aufschluss darüber geben, wie mit der Additiven Fertigung Herstellungsverfahren für architektonische Bauteile vereinfacht werden können.

Die Partner forschen sowohl an Verarbeitungsverfahren mit sehr kurzen Naturfasern, etwa aus Holz und Stroh, als auch an einem Verfahren für den Druck von Endlosfasern aus Hanf und Flachs in Kombination mit Biopolymeren. Das LZH entwickelt dann Prozesse für diese neuen Materialien und passt Werkzeuge und Düsengeometrien des FDM-Druckers an. Als Demonstrator soll ein Pavillon mit den 3D-gedruckten Fassadenelementen auf dem Campus der Universität Stuttgart entstehen.

#### **Schaum aus Holz zur Gebäudeisolierung**

(IHB: 09.08.22 finanzen.net/Fordaq)

Angesichts immer längerer Hitzeperioden arbeitet ein deutsch-chinesisches Forscherteam an einem neuartigen Isolierschaum auf Basis von Holz, der die Aufheizung von Gebäuden im Sommer mindern soll. Dieses Aerogel aus Zellulose-Nanokristallen soll neben einer thermische Isolierung auch auf andere Weise kühlend wirken. Der Schaum soll heise online zufolge dazu in der Lage sein, bis zu 96% des sichtbaren Lichtspektrums zu reflektieren sowie 92% der in ihn eindringenden Infrarotstrahlung wieder abzugeben. Um diese Eigenschaften wiederum dynamisch zu steuern, soll der Schaum im Einsatz unterschiedlich stark komprimiert werden. Großflächige Praxistests fehlen allerdings noch.

#### **Holz "heilen" für die Kreislaufwirtschaft**

(IHB: 09.08.22 newscientist.com/Fordaq)

Um Altholz ein vielleicht noch längeres zweites Leben zu geben, hat ein Forscherteam der University of British Columbia eine Behandlung erfunden, die es in sogenanntes „geheiltes Holz“ verwandelt. Das Verfahren soll mit jeder Art von recyceltem Holz funktionieren, einschließlich Spänen und Sägemehl. Behandelt mit Dimethylacetamid, verwendet in Gegenwart von Lithiumchlorid, verbinden sich die Nanofibrillen zweier Holzstücke.

Dieses sieht zwar nicht mehr wie natürliches Holz aus, hat aber bessere mechanische Eigenschaften, heißt es in den Studien. Tests zeigen, dass es bruchsicherer ist als Edelstahl oder Titanlegierungen. Außerdem kann der Prozess wiederholt werden, und da alle verwendeten Methoden gut etabliert sind, sollte die Skalierung kein Problem darstellen, sagen die Forscher.

#### **Informationen zur Baumarteneignung online**

(07.07.22 PM LWF)

<https://www.lwf.bayern.de/service/presse/307674/index.php>

Vielerorts in Bayern ist es erforderlich, nadelholzdominierte Wälder rechtzeitig in klimatolerante Mischwälder umzubauen. Denn intakte und stabile Wälder sind weniger anfällig gegenüber Borkenkäfer, Sturm oder Trockenheit.

Auf dem Weg zum Klimawald der Zukunft ist die Wahl der richtigen Baumart eine wichtige Stellschraube. Dabei sollen laut der Ministerin möglichst etablierte heimische und klimastabile Baumarten (z. B. Stiel- oder Traubeneiche, Weißtanne) oder auch bisher seltene heimische Baumarten (z. B. Elsbeere, Speierling, Vogelkirsche) bei der Baumartenwahl den Vorzug genießen. Alternative klimaresistente Baumarten aus anderen Ländern können diese mit gegebener Vorsicht ergänzen. „Grundsätzlich sind Waldbesitzende gut beraten, auf „mehrere Pferde“ zu setzen, denn, wer streut, der rutscht nicht“, so fasst Pröbstle diese Herausforderung zusammen.

Um in einem ersten Schritt passende Baumarten für stabile, artenreiche Mischwälder zu finden, wurden nun Anbau-Empfehlungen und Anbaurisiken im „Digitalen Baumexperten“ regional zusammengefasst. Gegliedert nach Regierungsbezirken und Landkreisen sind die Informationen noch einmal nach Forstlichen Wuchsbezirken unterteilt zu finden.

Zusätzlich bieten Steckbriefe ausführlichen Informationen zu aktuell insgesamt 16 Baumarten. Der Baumexperte ist ab sofort auf der Seite des Forstministeriums abrufbar:

<https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/015004/index.php>

Bitte beachten Sie ergänzend zum

- vorliegenden **WBV-Bladl**, das meist 1-3x pro Jahr postalisch erscheint,
- und den das ganze Jahr über immer wieder zu aktuellen Themen **per Mail versendeten WBV-Info's**
- auch unsere **auf der Homepage der WBV unter Mitgliedschaft => Konditionen laufend aktualisierte Broschüre „Allgemeines Infoblatt“**.

Darin finden Sie die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit Ihrer WBV-Vereins-Mitgliedschaft, Informationen über alle Dienstleistungen der WBV, fachliche Grundlagen, Kontakt-Adressen, Internet-Links etc.